

RS Vwgh 1990/1/15 88/15/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1968 §35 Abs1 idF 1972/232;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 83;

Rechtssatz

Scheint der einem Kreditnehmer gewährte, von diesem zur Einzahlung des bei Bausparverträgen erforderlichen Eigenmittelanteiles verwendete Kredit in dem der Förderungsstelle bekanntgegebenen und darauf der Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens zugrunde gelegten Finanzierungsplan des Kreditnehmers für das Bauvorhaben nicht auf, so ist der Tatbestand des § 35 Abs 1 WFG 1968 nicht verwirklicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150012.X01

Im RIS seit

15.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at